

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00685 vom 29. April 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00685](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00685)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00685 du 29 avril 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00685 del 29 aprile 2011

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbstätigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Ferner bestimmt Art. 21 Abs. 2 IVG, dass Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbstätigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel haben. Die Hilfsmittel werden zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben oder pauschal vergütet (Absatz 3, Satz 1).

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs. 4 IVG hat der Bundesrat in Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) an das Eidgenössische Departement des Innern übertragen, welches die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat.

2.2 Laut Art. 2 Abs. 1 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind. Der Anspruch auf Hilfsmittel erstreckt sich gemäss Art. 2 Abs. 3 HVI auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und die invaliditätsbedingten Anpassungen.

Es besteht nach Art. 2 Abs. 4 HVI nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung. Durch eine andere Ausführung bedingte zusätzliche Kosten hat der Versicherte selbst zu tragen. Fehlen vertraglich vereinbarte Tarife im Sinne von Art. 27 Abs. 1 IVG, so gelten die im Anhang festgelegten Höchstbeiträge. Fehlen auch solche Höchstbeiträge, so werden die effektiven Kosten vergütet.

### E. 2.3

Im Hilfsmittelbereich der Invalidenversicherung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht folgenden Grundsatz aufgestellt: Umfasst das von der versicherten Person selber angeschaffte Hilfsmittel auch die Funktion eines ihr an sich zustehenden

Hilfsmittels, so steht einer Gewährung von Amortisations- oder Kostenbeiträgen nichts entgegen; diese sind alsdann auf der Basis der Anschaffungskosten des Hilfsmittels zu berechnen, auf das die versicherte Person an sich Anspruch hat (Austauschbefugnis; BGE 120 V 292 Erw. 3c, 111 V 213 Erw. 2b und 215, vgl. auch BGE 131 V 111 Erw. 3.2.1; ZAK 1988 S. 182 Erw. 2b, 1986 S. 527 Erw. 3a; Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 87 ff.).

### E. 3

3.1 Der Anspruch auf einen der Schwerstbehinderung der Versicherten angepassten Rollstuhl mit Kopfstützen ist unbestritten und ohne weiteres ausgewiesen, zumal Rollstühle in der Hilfsmittelliste unter Ziff. 9 des HVI-Anhangs ausdrücklich aufgeführt werden und sich der Anspruch laut Art. 2 Abs. 3 HVI auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und die invaliditätsbedingten Anpassungen erstreckt.

3.2 Die IV-Stelle und die Hilfsmittelberatung halten die zusätzlich offerierten Kopfstützen überzogen deshalb nicht für notwendig, weil bei den heutigen technischen Möglichkeiten gute, weich gepolsterte und abwaschbare Kopfstützen hergestellt werden können (Urk. 2, 7/80).

Der Beschwerdeführer

Dagegen wird in der Beschwerde vorgebracht, die zum zugesprochenen Rollstuhl gehörenden Kopfstützen seien nicht überzogen, ungepolstert und teilweise mit zusätzlichen Holzkanten versehen. Nur die überzogene hätte eine Polster- und Sicherheitswirkung. Ohne die überzogene seien die Kopfstützen unbrauchbar und unzumutbar. Es bestehe die Gefahr offener Stellen am Hinterkopf; denn die Versicherte könne den Kopf kaum ein paar Sekunden selbständig halten und sei daher rund um die Uhr auf das Abstützen des Kopfes angewiesen. Ein anderes Rollstuhlmodell komme nicht in Frage, da sich der bisherige Rollstuhl nun während zehn Jahren bewährt habe (Urk. 1).

3.3 An sich ist somit unbestritten und geht aus den der Beschwerde beigelegten Photos der Kopfstützen mit und ohne Überzug (Urk. 3) klar und eindeutig hervor, dass die von der IV-Stelle abgegebenen, offenbar zum Spezialrollstuhl Quicki TS gehörenden Kopfstützen als solche kaum oder doch nur minimal gepolstert und anatomisch ungenügend angepasst sind. Es leuchtet daher ohne weiteres ein, dass die schwerst behinderte Versicherte auf gepolsterte Kopfstützen angewiesen ist. IV-Stelle und A. -Hilfsmittelberatung stellen denn auch die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit gepolsterter Überzüge nicht grundsätzlich in Frage. Indem sie auf die technischen Möglichkeiten der Herstellung weich gepolsterter und abwaschbarer Kopfstützen verweisen, gehen sie sinngemäss davon aus, dass derartige Kopfstützen einfacher und damit auch kostengünstiger seien, weshalb die Versicherte die zusätzlichen Kosten der Überzüge selbst zu tragen habe.

Mit dem bloss allgemein gehaltenen Verweis auf anderweitige technische Möglichkeiten belegt die IV-Stelle in keiner Weise, dass ausreichend gepolsterte, abwaschbare und zum Rollstuhl der Beschwerdeführerin passende Kopfstützen erhältlich und günstiger sind als die vom Z. offerierten Kopfstützen mit den dazugehörigen separaten gepolsterten Überzügen. Es kann

daher nicht angenommen werden, dass die vorliegend zu beurteilende Kopfstühlenversorgung mit separaten gepolsterten Rückenbezügen nicht einfach und zweckmässig ist. Mangels konkreter Hinweise oder anderweitiger Offerten im Sinne von Rz 1066 des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI, Stand 1. Januar 2009) fehlen zudem Anhaltspunkte dafür, dass Kopfstühlen mit Rückenbezügen in der gleichen Ausführung wie die offerierten günstiger erhältlich sein könnten.

Die Voraussetzungen für die Übernahme der effektiven Kosten der Kopfstühlenbezüge durch die IV-Stelle zusätzlich zu den nicht mehr strittigen Kopfstühlen sind somit erfüllt. Dies umso mehr, als weder im Tarifvertrag mit dem Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED) und dem Verband der Orthopädietechniker (SVOT), auf den Ziff. 9 des HVI-Anhangs betreffend die Vergütung von Rollstühlen verweist, noch im HVI-Anhang Höchstbeträge für ausreichend gepolsterte Kopfstühlen festgesetzt worden sind (vgl. Rz 1073 1/09 KHMI).

Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen, und es ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin die Kosten der Kopfstühlenbezüge in der Höhe von Fr. 589.65 (inklusive Mehrwertsteuer) zu übernehmen hat.

Da die Beschwerdeführerin obsiegt, hat die Beschwerdegegnerin für das aufgrund Art. 69 Abs. 1 bis IVG kostenpflichtige Verfahren aufzukommen.

Die Einzelrichterin erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 23. Juni 2009 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für die beiden Kopfstühlen je zwei Rückenbezüge abzugeben und die entsprechenden Kosten von Fr. 589.65 (inklusive Mehrwertsteuer) zu übernehmen hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dieser nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.